

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 206.

Freitag den 24. Juli.

1868.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist bis auf Weiteres

des Sonntags nur Vormittags bis $1\frac{1}{2}$ Uhr

geöffnet.

Es müssen daher alle für die Montagsnummer bestimmten Anzeigen am
Sonnabend bis spätestens $1\frac{1}{2}$ Uhr Abends

bei uns abgegeben werden, weil es unmöglich ist, bezüglich der am Sonntag bis zum Geschäftsschluss noch eingehenden Inserate eine Gewähr für deren Abdruck in nächster Nummer zu übernehmen.

Eben deshalb kann auch die Ausgabe der Sonntags-Nummer nicht mehr während des ganzen Vormittags, sondern nur noch

von früh $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Uhr

stattfinden.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weischlenschen-Canon an die Stadtkasse zu zahlen haben und damit pr. Termin Johannis 1868 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Verichtigung aufgefordert.
Leipzig, den 18. Juli 1868.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Nachstehende Circular-Vergütung

des Königlich preussischen Finanzministeriums, die Sicherheitsbestellung für creditirte Abgaben betreffend, vom 3. Februar 1868, dürfte auch für die hiesige Geschäftswelt, namentlich wegen der darin mit erwähnten Salzabgaben, nicht ohne Interesse sein. Dieselbe lautet:

Berlin, den 3. Februar 1868.

Nach Eingang der über die Deposition von Papieren behufs der Sicherheitsbestellung für creditirte Abgaben erforderlichen Berichte wird zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens Folgendes bestimmt:

- 1) Zur Sicherstellung creditirter Beträge an Zöllen und inneren indirekten Steuern (also auch der Salzabgabe) können alle Papiere angenommen werden, welche die Königliche Hauptbank belebt. Ist von hier aus besonders gestattet, daß einzelne, von der Beleihung durch die Königliche Hauptbank ausgeschlossene Papiere als Sicherheit angenommen werden dürfen, so hat es dabei sein Bewenden. Auch kann die Zulassung anderer Papiere im Falle dringenden Bedürfnisses besonders in Antrag gebracht werden.
- 2) Bezuglich der Frage, zu welchem Werthe die Papiere (zu 1) als Sicherheit anzunehmen seien, ist im Allgemeinen ebenfalls nach den Grundsätzen der Königlichen Bank zu verfahren. Jedoch können inländische Staatspapiere, d. h. die in meinem Erlass vom 23. Juni 1860 (Centralblatt Seite 196) unter Nr. 1 aufgeführten, sowie die in Gemäßheit späterer Gesetze emittirten, und diejenigen Papiere, denen durch spätere Gesetze die Eigenschaft inländischer Staatspapiere beigelegt worden ist, zum vollen zur Zeit der Sicherheitsbestellung bestehenden Course, jedoch nicht über den Nominalwerth als Sicherheit angenommen werden.
- 3) Nach einmal bestellter Sicherheit bedarf es wegen eintretenden unerheblichen Sinkens der Course einer Verstärkung der Sicherheit nicht.
- 4) Die zu den Wertpapieren gehörigen Zinscoupons, Divi-

bendenscheine und Talons müssen mit den Papieren niedergelegt werden.

- 5) Über die zu 1 und 2 gedachten Grundsätze der Königlichen Bank ist, soweit solche nicht veröffentlicht werden, von Zeit zu Zeit bei der nächsten Bankcommandite Erkundigung einzuziehen, und das Ergebnis den Hauptämtern mitzuteilen.
- 6) An den Bestimmungen, nach welchen die Sicherheitsbestellung ausnahmsweise ganz erlassen oder durch Niederlegung von Wechseln, durch Hypothekbestellung oder durch Verpfändung von beweglichen Sachen (z. B. Branntwein) erfolgen kann, wird durch die vorstehenden Anordnungen nichts geändert.

Der Finanz-Minister.

Ein Brandstifter vor Gericht.

* Oschatz, 18. Juli. Am Abend des 17. Juni d. J. brach gegen 7 Uhr in dem zum Rittergute Cafabria bei Oschatz gehörigen Stall- und Schuppengebäude ein Schadenfeuer aus, wodurch dieses Gebäude bis auf einen Theil der Umfassungsmauern total eingegangen wurde. Das Wohn- oder Herrenhaus ist von dem gedachten Gebäude nur acht Schritte entfernt, auf der entgegengesetzten Giebelseite trennt nur eine kurze Distance die Scheune von dem abgebrannten Gebäude, während die zum Theil mit Stroh gedeckten Häuser des Möbiuschen Nachbarquartes sich nur 12 Schritte von der Brandstelle auf dieser Seite befinden. Dank den schnell in Thätigkeit gesetzten Löschanstalten ist jedoch, obwohl die stattgehabte Windrichtung eine Weiterverbreitung des Feuers begünstigte, dieser Einhalt gethan und der Brand auf den Herd des Feuers beschränkt worden. Der dadurch entstandene Gesamtbandschaden beläuft sich auf über 5000 Thlr. Das gedachte Haus in Brand gestellt zu haben, ist nun der Handarbeiter Ernst Moritz Stelzner, geboren am 28. October 1847 in Kressenhain bei Wilsdruff, beschuldigt und wurde deshalb heute beim hiesigen Königlichen Bezirksgerichte die Hauptverhandlung abgehalten. Der Angeklagte hatte nämlich zugestanden, daß er am Nachmittage des vorwähnten Tages nach 4 Uhr von Ostrau her nach Cafabria gekommen sei

D. a.
otel j.
baum.
ant.
ne.
Stadt
Bahn.
Hotel
Schwan.
van.
Russe.
. Thom.
ant.

ulliques
tional-
98.90;
13.70;
ondor
33.—.
allener
1822
1865
213/16;
t 120:
2.
53.37;
hn-Act.
, un-
r. alte
io 43;
Unleie
riebahn
e) 7.95

rekt.)
Der
uhrmög-
heutiger
he und
ramm.
mmung
Drleans
rah —,
/s, Fair
Smyrna
t 2000

ring 16,
oled 17,
100r do.
o. Um-
Garde:
ton 14,
w 141/2,
stoffe:
z. Preise

100 Pf.
August —
Dualität
1, July
pr. d.
er 161/4,
loco 56,
pr. 481/4,
pr. d.
—, gel.

1481/4;
rbft 93/8;
Spiritus
ft 93/12.
21°.
10
2.
zog
2, 5,